

45. Sitzung des Haushaltsausschusses am 9. Februar 2011

**Beschluss des Haushaltsausschusses zu TOP 14**

Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV); Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Reform der WSV  
- Ausschussdrucksache 17(8)2901 -

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

Der Haushaltsausschuss nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) mit folgenden Maßgaben zur Kenntnis:

1. Grundlage für eine Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sollte ein bundesweites, strategisches Gesamtkonzept basierend auf einer Ziel- und Programmstruktur nebst personalwirtschaftlichem Folgekonzept sein. Dazu gehört auch eine Reform der WSV bei der Aufbau- und Ablauforganisation.
2. Der Haushaltsausschuss sieht die Notwendigkeit, die Struktur des Ämterbereichs mit seinen Außenbezirken auf der Basis konsequenter Aufgabenkritik und Prozessoptimierung neu zu strukturieren.
3. Das BMVBS berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. April 2011 zu den sich aus dem Gesamtkonzept ergebenden konkreten Veränderungen der Aufgaben- und Personalstruktur sowie daraus folgend der Aufbauorganisation der WSV. Ergänzend ist über den Umbau der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung von einer Ausführungsverwaltung zu einer Gewährleistungsverwaltung gemäß dem Beschluss des Haushaltsausschusses vom 27. Oktober 2010 (HHA-Drs. 17(8)2319) zu berichten. Die oben genannten Berichte sind mit dem Bundesrechnungshof abzustimmen.
4. Das BMVBS wird aufgefordert, bis zum 30. April 2011 einen Zeit- und Maßnahmenplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis zu welchem Zeitpunkt die notwendigen Maßnahmen jeweils umgesetzt werden sollen.

5. Die mit o.a. Beschluss des Haushaltsausschusses vom 27. Oktober 2010 unter Ziffer 3 gemachten Auflagen sind im Lichte des zum 30. April 2011 vorzulegenden Berichtes neu zu bewerten. Ausnahmen aus zwingend erforderlichen Gründen sind zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit nach Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Einzelfall vorab möglich. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Auszubildenden.